

NR. 834 | 25. JUNI 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Studien- und Prüfungsordnung zum
Magister der Rechte für im Ausland
graduierte Juristinnen und Juristen
der Juristischen Fakultät der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 22. Juni 2010

**Studien- und Prüfungsordnung zum Magister der
Rechte für im Ausland graduierte Juristinnen und
Juristen der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität
Bochum**
vom 22. Juni 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Magistergrad
- § 3 Magisterausschuss
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Antrag auf Zulassung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Ausschluss der Zurückstellung
- § 7 Betreuerin und Betreuer
- § 8 Studienzeit, Studieninhalt und Studienumfang
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Prüfungsfrist und Prüfungsorganisation
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Magisterarbeit
- § 14 Zulassung zur Magisterarbeit
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Bewertung der Magisterarbeit
- § 17 Bewertung der im Studium erbrachten Leistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 21 Gesamtergebnis
- § 22 Magisterurkunde
- § 23 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung ist ein Zusatzstudium an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Es soll Studierende, die bereits ein juristisches Studium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg abgeschlossen haben, mit den Grundlagen des deutschen Rechts vertraut machen und exemplarisch vertiefte Grundkenntnisse des deutschen Rechts vermitteln. Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Sie stellt die Beherrschung von Grundzügen des deutschen Rechts und die Fähigkeit der oder des Studierenden fest, auf einem ausgewählten Gebiet des deutschen Rechts selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Magistergrad

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verleiht den Grad Magister der Rechte (Magister Legum, LL. M.) aufgrund der bestandenen Magisterprüfung.

**§ 3
Magisterausschuss**

(1) Für Organisation und Durchführung des Magisterstudiengangs wird an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum ein Ausschuss für den Magister der Rechte für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen (Ausschuss) bestellt. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Dem Ausschuss gehören an

a) drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HG NRW; die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat aus dieser Gruppe gewählt,

b) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Juristischen Fakultät i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HG NRW,

c) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Juristischen Fakultät i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG NRW,

d) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HG NRW. Das studentische Mitglied muss während ihrer oder seiner Amtszeit an der Juristischen Fakultät eingeschrieben sein.

(3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden für die Mitglieder des Ausschusses Vertreterinnen und Vertreter durch den Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses kann dieser eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die oder der diesem als Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sei denn sie oder er ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter insgesamt mindestens zwei Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied und die weitere Mitarbeiterin oder der weitere Mitarbeiter i.S.d. § 3 Abs. 2 lit. c stimmen bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nicht mit ab.

(5) Der Ausschuss ist zuständig für die Organisation des Studiengangs, für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation der Prüfungen.

(6) Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen.

(8) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses, deren Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Ausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen und Antrag auf Zulassung

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Magisterstudium sind:

1. der erfolgreiche Abschluss eines ersten ausländischen berufsqualifizierenden Abschlusses in Rechtswissenschaften, der der ersten Prüfung i. S. d. § 2 JAG NRW vergleichbar ist,

2. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache.

Die Kriterien zum Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse, insbesondere die erforderlichen Prüfungen und vorzulegenden Unterlagen, legt der Ausschuss unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz fest. Sie werden von der Fakultät bekanntgegeben,

3. die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, den Studiengang erfolgreich abzuschließen.

(2) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist spätestens bis zum 31. Mai beim Dekanat der Juristischen Fakultät einzureichen. Über eine mögliche Ausnahmegenehmigung für verspätete oder nach Ende der Bewerbungsfrist unvollständige Anträge entscheidet der Ausschuss. Er entscheidet unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, die die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich dargelegt haben muss.

(3) Die Bewerbung hat auf einem von der Fakultät bereitgestellten Formular mit den dort geforderten Anlagen zu erfolgen. Dem Antrag sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:

1. Kopien von Zeugnissen zum Nachweis der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 zusammen mit beglaubigten deutschen Übersetzungen,

2. Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache i. S. d. Abs. 1 Nr. 2,

3. Lebenslauf in deutscher Sprache,

4. Motivationsschreiben in deutscher Sprache.

Über weitere einzureichende Bewerbungsunterlagen entscheidet der Ausschuss.

(4) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Ausschuss.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung entscheidet der Ausschuss im Wege der Bestenauslese. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Die Annahme des Studienplatzes muss innerhalb der vom Ausschuss festgesetzten Frist erfolgen.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 begründet keinen Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes. Für die Einschreibung an der Ruhr-Universität Bochum gilt die Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Einschreibung hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet der Ausschuss.

§ 6

Ausschluss der Zurückstellung

Die Zulassung zum Studiengang gilt nur für den nächstmöglichen Studienbeginn. Ausnahmen regelt der Ausschuss.

§ 7

Betreuerin und Betreuer

(1) Jede und jeder Studierende wird während des Studiums von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet. Die Dekanin oder der Dekan bestellt auf Vorschlag des Ausschusses die Betreuerin oder den Betreuer mit deren oder dessen Einvernehmen für die Studierende oder den Studierenden.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer hat folgende Aufgaben:

a) Sie oder er berät die Studierende oder den Studierenden bei Fragen zum Magisterstudiengang der Rechte für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.

b) Sie oder er betreut die Wahl der Lehrveranstaltungen durch die Studierende oder den Studierenden.

c) Sie oder er beschließt mit der oder dem zugewiesenen Studierenden ein Forschungsthema für die Magisterarbeit.

d) Sie oder er betreut die Erstellung der Magisterarbeit durch die Studierende oder den Studierenden.

(3) Betreuerinnen und Betreuer können sein:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,

3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,

4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,

5. Privatdozentinnen und Privatdozenten,

6. entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren.

§ 8

Studienzeit, Studieninhalt und Studienumfang

(1) Die Studienzeit beträgt zwei Semester. Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 20 Semesterwochenstunden. Die einzelnen Lehrveranstaltungen wählt die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung aus dem Grundstudium in einem der Fächer Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht und einer weiteren Pflichtveranstaltung aus demselben Rechtsgebiet, einem Grundlagenfach sowie an einem Seminar ist zwingend erforderlich. Zusätzlich sind etwaige an der Fakultät angebotene Einführungsveranstaltungen in das deutsche Recht zu besuchen.

(3) Der Grundlagenschein kann auch im Rahmen des Seminars erworben werden.

§ 9

Studienleistungen

(1) Die oder der Studierende hat in den von ihr oder ihm gemäß § 8 Abs. 2 und 3 belegten Veranstaltungen je einen Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis ist nach Wahl der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters in mündlicher oder schriftlicher Form zu erbringen. Die Prüfungsanforderungen sollen denen für die anderen Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer entsprechen, sofern nicht ausnahmsweise in der vorangegangenen Ausbildung oder den sprachlichen Voraussetzungen der Studierenden dieses Studiengangs begründete Umstände etwas Anderes erfordern.

(2) Zur Bewertung der Leistungsnachweise in Form einer mündlichen Prüfung zieht die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer hinzu. Diese oder dieser soll promoviert sein oder die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben.

§ 10

Prüfungsfrist und Prüfungsorganisation

(1) Die Meldung zur Magisterarbeit erfolgt in der Regel nach dem Ende des ersten Semesters durch schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zuständig für die Zulassung zur Prüfung und die Organisation der Prüfung ist der Ausschuss.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer

Die Dekanin oder der Dekan bestellt auf Empfehlung des Ausschusses die Prüferinnen und Prüfer für die Magisterarbeit. Prüferin oder Prüfer kann sein, wer Betreuerin oder Betreuer i.S.d. § 7 sein kann. Zweite Prüferin oder zweiter Prüfer kann sein, wer die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktors der Rechte erworben hat.

§ 12 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus der Magisterarbeit und den während des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 13 Magisterarbeit

(1) Die oder der Studierende hat eine Magisterarbeit anzufertigen, deren Thema sie oder er im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer wählt. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Das Thema kann erst nach der Zulassung der oder des Studierenden zur Magisterarbeit gestellt werden. Thema und Abgabetermin sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der oder des Studierenden vom Ausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden.

(3) In der Magisterarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(5) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung der oder des Studierenden beizufügen, dass sie oder er die Magisterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.

(6) Die Magisterarbeit ist fristgerecht bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abgabefrist versäumt, so gilt die Arbeit als mit "ungenügend" bewertet.

§ 14 Zulassung zur Magisterarbeit

(1) Zur Magisterarbeit wird zugelassen, wer

1. gemäß § 5 Abs. 2 für den Magisterstudiengang eingeschrieben ist,

2. an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden gemäß § 8 Abs. 2 teilgenommen und die in § 9 vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat. Darunter soll auch der Leistungsnachweis für das Seminar gemäß § 8 Abs. 3 sein.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Prüfung in einem vergleichbaren Magisterstudiengang im Fach Rechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die in § 14 Abs. 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder

c) die oder der Studierende eine Prüfung in einem Magisterstudiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 16 Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der vom Ausschuss bestellt wird, bewertet. Die Magisterarbeit wird mit folgenden Noten bewertet:

16 bis 18 Punkte = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung

13 bis 15 Punkte = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende

Leistung

10 bis 12 Punkte = vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende

Leistung

7 bis 9 Punkte = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 bis 6 Punkte = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen

Anforderungen noch entspricht

1 bis 3 Punkte = mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

0 Punkte = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht

verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen

zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende

Notenbezeichnungen:

14,00 bis 18,00 Punkte: sehr gut

11,50 bis 13,99 Punkte: gut

9,00 bis 11,49 Punkte: vollbefriedigend

6,50 bis 8,99 Punkte: befriedigend

4,00 bis 6,49 Punkte: ausreichend

1,50 bis 3,99 Punkte: mangelhaft

0 bis 1,49 Punkte: ungenügend.

(3) Die Notenpunkte ergeben sich grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferin oder des Prüfers und der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers. Die Rundung auf zwei Zahlen nach dem Komma erfolgt durch kaufmännisches Runden. Bestanden ist die Prüfung, wenn sich hieraus ein Gesamtpunktwert von mindestens 4,00 ergibt. Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel ein Gesamtpunktwert von weniger als 4,00, so haben sich Erst- und Zweitprüferin bzw. -prüfer vor der Gesamtnotenvergabe zu beraten. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(4) Bei Nichtbestehen der Magisterarbeit ist die Magisterprüfung insgesamt nicht bestanden. Die oder der Ausschussvorsitzende teilt dies der oder dem Studierenden schriftlich mit. Die nicht bestandene Arbeit verbleibt bei den Akten der Fakultät.

§ 17 Bewertung der im Studium erbrachten Leistungen

(1) Innerhalb jeder Veranstaltung ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, häusliche Arbeiten und mündliche Leistungsüberprüfungen. Die Lehrenden machen jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt, welche Prüfungsleistung zu erbringen ist. Studienleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen.

(2) Die im Studium erbrachten Leistungen werden gemäß § 16 bewertet.

(3) Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Aus den Einzelbewertungen der für die Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 2 eingebrachten Prüfungsleistungen wird das arithmetische Mittel gebildet. Die Rundung auf zwei Zahlen nach dem Komma erfolgt durch kaufmännisches Runden.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Ausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Ausschuss die Gründe an, wird der oder dem Studierenden dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Prüferin oder dem Prüfer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Ausschuss geprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Ausschusses sind zu begründen und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden rechtliches Gehör zu geben.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die bei einem früheren Studienaufenthalt an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, z.B. im Rahmen eines Erasmus-Studienaufenthaltes, erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden.

(2) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Zuständig für die Anrechnung ist der Ausschuss.

§ 20

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Ausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen. Bei Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der oder des Studierenden die oder der Behindertenbeauftragte der Juristischen Fakultät zu beteiligen. Sollte an der Juristischen Fakultät keine Konsultation der oder des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die oder der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

§ 21

Gesamtergebnis

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und der Durchschnitt der im Studium erbrachten Leistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen i.S.d. § 17 und der Magisterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote geht der Durchschnitt der Prüfungsleistungen i.S.d. § 17 mit 40 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Magisterarbeit fließt mit 60 vom Hundert in die Gesamtnote ein. Die Rundung auf zwei Zahlen nach dem Komma erfolgt durch kaufmännisches Runden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt von 14,00 bis 18,00 Punkten = summa cum laude,

bei einem Durchschnitt von 9,00 bis 13,99 Punkten = magna cum laude,

bei einem Durchschnitt von 6,50 bis 8,99 Punkten = cum laude,

bei einem Durchschnitt von 4,00 bis 6,49 Punkten = rite.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Dekanin oder der Dekan der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Magisterurkunde

Nach bestandener Prüfung erhält die oder der Studierende eine Magisterurkunde. Sie beurkundet die Verleihung des akademischen Grades eines Magisters der Rechte (Magister Legum, LL. M.). Die Dekanin oder der Dekan und die Betreuerin oder der Betreuer unterzeichnen die Magisterurkunde; sie erhält das Siegel der Fakultät.

§ 23

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Ist die Magisterarbeit nicht bestanden, so kann in einem neuen Verfahren einmal eine andere Magisterarbeit vorgelegt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Magisterarbeit zu stellen. Für das neue Verfahren gilt § 13.

(2) Nach Ablauf der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die oder der Studierende die Fristversäumung nicht zu vertreten hat.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die oder der Studierende die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens beim Ausschuss zu stellen.

§ 25

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung der Magisterurkunde bekannt, so kann die Dekanin oder der Dekan auf eine Stellungnahme des Ausschusses hin die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Magisterurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf eine Stellungnahme des Ausschusses hin unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Die unrichtige Magisterurkunde wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden der eine Einziehung rechtfertigenden Umstände im Dekanat ausgeschlossen.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 03. Februar 2010.
- (3) Für Studierende, die sich zum Wintersemester 2010/11 bewerben, gelten anstelle von §§ 4 - 7 übergangsweise §§ 3 und 4 der Ordnung der Prüfung zum Magister der Rechte der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Februar 1988.

Bochum, den 22. Juni 2010

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Elmar W. Weiler